



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11

BK11-18/012

Beschluss

**in dem Streitbeilegungsverfahren
aufgrund des Antrages vom 31. 12. 2018**

**der hochrheinNET GmbH,
Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,**

– Antragstellerin –

gegen

**die Stadt Laufenburg,
Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg (Baden),
vertreten durch den Bürgermeister Ulrich Krieger,**

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.,
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 1 –

2. NetCologne GmbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 2 –

3. VATM Verband der Anbieter von Telefon- und Mehrwertdiensten e. V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 3 –

4. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12, 47638 Straelen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 4 –

5. 1 & 1 Versatel GmbH,
Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 5 –

6. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.,
Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 6 –

7. EWE TEL GmbH,
Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 7 –

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisen-
bahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Dr. Cara Schwarz-Schilling,
die Beisitzerin Stefanie Gille-Lindhorst und
den Beisitzer Dr. Dirk Martin Kutzscher

auf die mündliche Verhandlung vom 11. 2. 2019 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin bis zum 13. 3. 2019 die Informationen über alle passiven Netzinfrastrukturen der von ihr betriebenen oder in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Versorgungsnetze in dem Bereich Rappensteinhalle und nördliche Codmanstraße (gekennzeichneter Bereich aus dem Antrag der Antragstellerin vom 13. 10. 2018, der als Anlage diesem Beschluss beigefügt ist) herauszugeben.

Die Informationserteilung muss bezüglich der passiven Netzinfrastrukturen mindestens die in § 77b Abs. 3 TKG vorgesehenen Angaben enthalten, d.h. es müssen

- die geografische Lage des Standorts und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
 - die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
 - die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner
- aufgeführt sein.

2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 nicht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 TKG i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. §§ 13, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € angedroht.

1 Sachverhalt

1. Das Verfahren betrifft eine Streitigkeit um die Erteilung von Informationen zu passiver Netzinfrastruktur im Stadtgebiet der Antragsgegnerin.
2. Die Antragstellerin, die Firma hochrheinNET GmbH, ist ein regionaler Telekommunikationsanbieter, der Telekommunikationsdienste über eigene und fremde Netze anbietet.
3. Die Antragsgegnerin, die Stadt Laufenburg, ist eine Stadt im Landkreis Waldshut, die rund 9.000 Einwohner zählt. Die Stadt liegt am nördlichen Ufer des Hochrheins an der Grenze zur Schweiz.
4. Mit Schreiben vom 13. 10. 2018 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin gemäß § 77b TKG die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen in zwei Bereichen des Stadtgebiets, um Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze (FTTH und FTTC) zu errichten. Der Antragstellerin sei bekannt, dass im Zuge verschiedener Baumaßnahmen in Laufenburg für den Breitbandausbau geeignete Leerrohre durch die Antragsgegnerin mitverlegt worden seien. Der Antrag bezog sich auf Leerrohre im Bereich der Kreuzung Rappensteinstraße und Säckinger Straße sowie auf Leerrohre auf dem Gelände der Rappensteinhalle und entlang der Codmanstraße, der von der Antragstellerin als „Bereich der Schulen/Kindergarten“ bezeichnet wurde. Eine Karte mit entsprechender Kennzeichnung der Gebiete fügte sie dem Antrag bei. Die Antragstellerin wies darauf hin, dass das Informationsbegehren einem darauffolgenden Antrag auf Mitnutzung dienen solle. Es umfasste die Anzahl, die technischen Daten und die Lage der vorhandenen Leerrohre.
5. Mit Schreiben vom 14. 12. 2018 erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft gemäß § 77b TKG zu den vorhandenen Leerrohren im Bereich der Kreuzung Rappensteinstraße und Säckinger Straße. Der zweite angefragte Bereich wurde nicht beauskunftet.
6. Mit Schreiben vom 19. 12. 2018 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf, die bis zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Informationen zu passiven Netzinfrastrukturen im Bereich der Schulen/Kindergarten auf dem Gelände der Rappensteinhalle entlang der Codmanstraße bis zum 28. 12. 2018 nachzureichen. Diesbezüglich erfolgte keine weitere Informationserteilung durch die Antragsgegnerin.
7. Die Antragstellerin beantragte daraufhin mit Schreiben vom 31. 12. 2018, bei der Bundesnetzagentur am selben Tag eingegangen,

„gem. § 77n TKG eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitstelle nach § 132 TKG in Verbindung mit § 134 TKG, dass die Antragsgegnerin gemäß § 77b TKG Informationen über passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze bereitstellt.“
8. Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/ Streitbeilegungsverfahren nach § 77n TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 2 vom 23. 1. 2019 als Mitteilung Nr. 17 veröffentlicht worden.

9. Zur Begründung bezog sich die Antragstellerin auf ihre Korrespondenz mit der Antragsgegnerin. Aufgrund der Informationserteilung zu den Leerrohren im Bereich der Kreuzung Rappensteinstraße und Säckinger Straße habe der Streitbeilegungsantrag nur noch die Informationserteilung zu Leerrohren in dem Bereich des Geländes der Rappensteinhalle und entlang der Codmanstraße zum Gegenstand.
10. Mit Schreiben vom 17. 1. 2019 nahm die Antragsgegnerin zu dem Antrag auf Streitbeilegung Stellung. Sie erläuterte, dass in dem von der Antragstellerin als „Bereich Schule/Kindergarten“ bezeichneten Gelände zwei Leerrohre mit einem Innendurchmesser von 100 mm (DN 100) verlegt worden seien. Bezüglich des einen, im städtischen Eigentum stehenden Leerrohrs teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Verlegung auf den Flurstück-Nummern 66/2 und 104/1 der Gemarkung Laufenburg erfolgt sei. Es sei mit einem Kabel für die Straßenbeleuchtung bestückt. Aufgrund der Belegung und der Verlegeart des Straßenbeleuchtungskabels durch „Ein- und Ausschlaufen“ in den Straßenbeleuchtungskörper sei das Leerrohr komplett belegt.
11. Die Antragsgegnerin erläuterte, dass ein weiteres Leerrohr mit einer Länge von 17,30 m in der Codmanstraße im neu gepflasterten Gehweg verlegt worden sei. Dieses Leerrohr befinde sich im Eigentum der Stadtwerke Laufenburg (Baden). Die Antragsgegnerin werde dieses Jahr einen Komplettausbau der Codmanstraße mit einem Investitionsvolumen von rund 355.000 € vornehmen. Das Leerrohr sei für eine Belegung durch die Stadtwerke Laufenburg mit einer Wasserleitung (DN 80/DA 90) vorgesehen.
12. Zum Beleg ihres Vortrags fügte sie einen Bauplan bei, der einen Bestand nach Fertigstellung einer Baumaßnahme rund um die Rappensteinhalle abbildete und als Dienst- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet war. Daraus ließ sich erkennen, dass [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
13. Die Antragsgegnerin bat zugleich, wegen einer Terminkollision, um Verschiebung der zunächst für den 28. 1. 2019 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Beschlusskammer konnte eine kurzfristige Verlegung auf den 30. 1. 2019 oder 4. 2. 2019 ermöglichen und teilte dies der Antragsgegnerin vorab telefonisch mit, damit diese eine Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung sicherstelle. Die Antragsgegnerin erklärte dazu, eine Teilnahme am erstgenannten Termin sei ihr nicht möglich und eine Teilnahme an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. 2. 2019 könne nur unter Vorbehalt zugesagt werden.
14. In Vorbereitung der öffentlichen mündlichen Verhandlung forderte die Beschlusskammer die Antragsgegnerin mit Mail vom 31. 1. 2019 auf,

- den Durchmesser und den Querschnitt des in dem zur Straßenbeleuchtung genutzten DN 100 Leerrohrs und
 - eine fotografische Dokumentation zu der Situation an einem Schacht vorzulegen sowie
 - zu bestätigen, dass es sich bei den beiden im Schreiben vom 17. 1. 2019 angegebenen passiven Infrastrukturen um sämtliche städtische Infrastrukturen in dem angefragten Gebiet handele bzw. weitere Infrastrukturen im streitigen Gebiet in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mitzuteilen und Nachweise dazu vorzulegen.
15. Mit Schreiben vom 1. 2. 2019 nahm die Antragstellerin zu den bislang vorliegenden Angaben der Antragsgegnerin Stellung und bestritt das Vorbringen, wonach in einem DN 100 Leerrohr neben einem Stromkabel für die Straßenbeleuchtung kein Platz für ein 14 mm Micropipe vorhanden sein solle. Die Tatsache, dass ein Ein- und Ausschlaufen erfolge, stelle keinen Versagungsgrund dar und begünstige im Gegenteil sogar das Einbringen des Micropipe. Im Übrigen bestritt die Antragstellerin, dass das Leerrohr entlang der Codmanstraße nur eine Länge von 17,30 m aufweise. Das zweite Leerrohr beginne ca. 50 cm vor dem neu gepflasterten Gehweg und ende kurz vor dem Kabelverzweiger (im Folgenden: KVz) der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom). Sie legte Fotos vor, auf denen eine neu gepflasterte Strecke auf der östlichen Gehwegseite der Codmanstraße zu erkennen ist, an deren unteren Ende sich ein Abzweigkasten befindet und an deren oberen Ende man einen KVz sieht. Die Antragstellerin bestritt, dass es sich bei der neu verlegten Infrastruktur um solche für eine Wasserleitung handele, da diese sich nicht in nur 60 cm Tiefe, sondern aufgrund des Frostschutzes mindestens in einem Meter Tiefe befinden müsse.
16. Nach Zuleitung dieser Stellungnahme reagierte die Antragsgegnerin noch am selben Tag mit einer E-Mail. Sie wies darauf hin, dass sich der Streitbeilegungsantrag lediglich auf ein Auskunftsrecht zu Leerrohren und nicht auf eine Mitnutzung beziehe. Man lehne eine Mitnutzung ab und sei nicht bereit, über diese zu verhandeln, da sie nicht Gegenstand des Verfahrens sei. Aufgrund des Verschlaufens der im Leerrohr befindlichen Leitung werde der komplette Raum des Leerrohres ausgenutzt und ein Durchkommen sei nicht mehr möglich. Sollte das Glasfaserkabel hindurchgezwängt werden, bestehe die Gefahr, dass ein Leitungskabel der Antragsgegnerin Schaden nehme und es sei bei einem Ausfall kaum mehr möglich, ein Leitungskabel für die Straßenbeleuchtung zu erneuern. Die Antragsgegnerin gab im Übrigen zu verstehen, dass die Antragstellerin rechtzeitig mit der Antragsgegnerin hätte in Kontakt treten können, als eine Mitverlegung noch möglich gewesen sei. Es sei allerdings richtig, dass die Leerrohrtiefe nicht der Regeltiefe für Wasserleitungen entspreche, da es in dieser Lage so gut wie nie zu Frostbildungen komme und die Antragsgegnerin das Risiko bewusst in Kauf nehme, das Wasserrohr in nur geringerer Tiefe einzuziehen. Die Baumaßnahme sei bereits geplant und im Haushaltsplan 2019 eingestellt, eine Ausführung solle im Sommer erfolgen. Zudem wurde die Beschlusskammer gebeten, die von der Antragstellerin über-

sandten Fotos als Dienst- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und nicht an Dritte weiterzugeben.

17. Mit Schreiben vom 4. 2. 2019, welches einer Mail zur Bekanntgabe des Fernbleibens eines Vertreters der Antragsgegnerin bei der für den selben Tag anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung beigefügt wurde, konkretisierte die Antragsgegnerin ihr Schreiben vom 17. 1. 2019. Sie legte Auszüge aus dem aktuellen Haushaltsplan 2019 vor. Aus diesem lasse sich erkennen, dass in den Haushalt 2019 Mittel für den Ausbau der Codmanstraße eingeplant seien. Zu dem Gesamtinvestitionsvolumen kämen noch ca. 65.000 € für den Ausbau einer Nahwärmeversorgung hinzu (laut Haushaltsplan für das Jahr 2019 sind für die Erneuerung und Ausbau der Nahwärme im Bildungszentrum Rappenstein insgesamt 742.000 € vorgesehen). Unter Bezugnahme auf die Anfrage der Beschlusskammer vom 31. 1. 2019 äußerte sich die Antragsgegnerin zur Belegung der neu verlegten Leerrohre für die Straßenbeleuchtung dahingehend, dass sich in diesen Leerrohren Kabel der Straßenbeleuchtung mit den Maßen [REDACTED] befänden. Zu dem Anschluss an den „Altbestand“ der Straßenbeleuchtung und der von der Beschlusskammer verlangten Fotodokumentation eines Schachtes stellte die Antragsgegnerin zunächst klar, dass es an der Strecke nur Kabelverteilerschränke und keine weiteren Schächte gebe. Darüber hinaus begründete sie das Fehlen aussagefähiger Planunterlagen damit, dass der gesamte „Altbestand“ des städtischen Straßenbeleuchtungsnetzes hinsichtlich der Verlegeart und Belegung nicht digitalisiert sei.
18. Die Beschlusskammer beraumte einen erneuten Termin zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für den 8. 2. 2019 an. In der Ladung an die Antragsgegnerin forderte die Beschlusskammer diese unter Verweis auf § 127 TKG auf, schnellstmöglich, spätestens aber im neuen Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch Informationen nachzuliefern. Die Antragsgegnerin solle bestätigen, dass es sich bei den bislang in Rede stehenden Infrastrukturen um die einzigen im streitgegenständlichen Gebiet handele. Die Beschlusskammer wies dabei darauf hin, dass dabei nach allen gemäß § 3 Nr. 16b, 17b TKG in Rede stehenden Infrastrukturen gefragt sei und es nicht darauf ankäme, dass Pläne in digitalisierter Form zur Verfügung stünden; ausreichend seien auch aussagekräftige Kopien oder Planunterlagen. Im Übrigen bat sie um Darlegung, welcher Typ Kabel zur Straßenbeleuchtung verwendet worden sei (Herstellerangaben und Vorlage eines technischen Datenblattes) und stellte anheim, ein entsprechendes Kabel zum Termin mitzubringen. Hinsichtlich der Technik des Ein- und Ausschlaufens bat sie um Darlegung, wie genau diese Verlegeart durchgeführt werde, wie das Kabel im Leerrohr zu liegen komme und welche Auswirkungen sich daraus auf die Leerrohrkapazität ergeben sollten.
19. Hinsichtlich der von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 1.2.2019 zur Verfügung gestellten Fotos erläuterte die Beschlusskammer, dass es sich um Bilder des öffentlichen Raums handele, in denen lediglich bestimmte Bauten mit Pfeilen gekennzeichnet worden seien (z. B. Gehweg, KVz der Telekom, Schaltverteiler). Dabei sei kein Anhaltspunkt ersichtlich, woraus sich ein Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin

ergeben könne. Sollte diese die Bitte um Geheimhaltung weiter aufrechterhalten wollen, bat die Beschlusskammer sie um weitere Ausführungen hierzu.

20. Aufgrund eines internen organisatorischen Problems wurde der für den 8. 2. 2019 anberaumte Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung am 5. 2. 2019 nochmals auf den 11. 2. 2019 verschoben. Alle Beteiligten wurden darüber noch am selben Tag informiert.
21. In Telefonaten zwischen Mitarbeitern der Antragsgegnerin und einem am Verfahren beteiligten Beisitzer wurde am 7. 2. 2019 mitgeteilt, dass voraussichtlich niemand von Seiten der Antragsgegnerin zu der anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung erscheinen werde. Daraufhin übersandte die Beschlusskammer noch am selben Tag ein Schreiben an die Antragsgegnerin, in dem die Funktion der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Möglichkeit der Wahrung von Parteiinteressen hervorgehoben wurde. Das Schreiben enthielt zugleich den Hinweis, dass auch ohne einen Beteiligten verhandelt werden könne und ein Ausbleiben keinen Anspruch auf eine anderweitige Anhörung begründe.
22. Am 8. 2. 2019 bestätigte der gesetzliche Vertreter der Antragsgegnerin telefonisch gegenüber dem am Verfahren beteiligten Beisitzer der Beschlusskammer, dass er nicht an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilnehmen werde und die Entsendung eines Vertreters ohne Ortskenntnis nicht zielführend erscheine. Mit Schreiben vom selben Tag nahm die Antragsgegnerin zu den Fragen der Beschlusskammer Stellung. Sie übersandte ein weiteres Mal den der Beschlusskammer bereits vorgelegten Bauplan, aus dem sich der Verlauf der passiven Netzinfrastruktur für die Straßenbeleuchtung [REDACTED] erkennen lassen. Dieser war nunmehr mit einer Legende versehen und durch Bilder zu dieser Legende ergänzt. Auf diesen Fotos war der offene Verteilerkasten an der Ecke zwischen der östlichen Gehwegseite der Codmanstraße und der Laufbahn unterhalb der Rappensteinhalle sowohl in der Bauphase als auch aktuell abgebildet. Zu erkennen sind [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Bezüglich der Größe des Kabels für die Straßenbeleuchtung, welches die Leerrohre belege, fügte die Antragsgegnerin ein technisches Datenblatt bei, aus dem sich ergab, dass das Kabel entgegen der bisherigen Angabe von [REDACTED] einen Außendurchmesser von [REDACTED] hat.
23. Daneben gab die Antragsgegnerin auch Auskünfte zum Altbestand, welcher vollständig an einen Stromversorger zur Nutzung verpachtet sei. Auch hierzu fügte sie ein Foto bei, auf dem eine Kabelführung von zwei Kabeln in etwa den gleichen Ausmaßen wie derjenigen der Straßenbeleuchtung in einem teilweise unterbrochenen Leerrohr zu

erkennen ist. Wo genau sich diese Kabelführung befinden soll, war nicht gekennzeichnet. Des Weiteren gab die Antragsgegnerin nochmals an, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bereit zu sein, über eine Mitnutzung zu verhandeln, da bislang lediglich ein Antrag auf Informationserteilung gemäß § 77b TKG vorliege. Im Übrigen gebe es andernorts eine unberechtigte Mitnutzung eines städtischen Leerrohres durch die Antragstellerin, welche bereits fast drei Jahre andauere.

24. Den Beteiligten ist in der am 11.2.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie fand in Abwesenheit der Antragsgegnerin statt. In dieser nahm die Antragstellerin im Wesentlichen noch einmal zu dem geplanten Ausbau Stellung.
25. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelte die Beschlusskammer der Antragsgegnerin ein Schreiben vom selben Tage, in dem sie ihr mitteilte, dass die Verhandlung stattgefunden habe und in dem sie kurz den dabei ermittelten Sachverhalt zusammenfasste. Sie forderte die Antragsgegnerin auf, noch einmal Stellung zu nehmen, sollte sich der Sachverhalt aus ihrer Sicht anders darstellen oder sie noch weitere Punkte beitragen wollen.
26. Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Beschlusskammer vom 11.2.2019 nahm die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 15.2.2019 detaillierter zum Verlegungsvorhaben der Antragstellerin in einem zum hier streitigen Gebiet benachbarten Bereich Stellung, der die Zuführung der Kabel betrifft. Dabei verwies sie auf eine dort bestehende wegerechtliche Auseinandersetzung zwischen den Streitparteien. Darüber hinaus stellte sie klar, dass entgegen ihrer Aussage vom 8.2.2019 das Leerrohr Nr. 4
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].
27. Mit Schreiben vom 22.2.2019 übersandte die Antragstellerin eine weitere Stellungnahme, in dem sie auf Vortrag der Antragsgegnerin replizierte, der allerdings einen anderen Sachverhalt betraf.
28. Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und hatten gemäß § 132 Abs. 5 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme.

29. Am 21. 2. 2019 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Am 25. 2. 2019 teilte die 7. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes mit, dass sie von einer Stellungnahme absehe.
30. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

31. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

2.1 Rechtsgrundlage

32. Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 77b TKG.

2.2 Formelle Voraussetzungen

33. Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung sind im vorliegenden Fall gegeben.

2.2.1 Zuständigkeit

34. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. §§ 132 Abs. 2 und 134a TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 77n TKG durch Beschlusskammern. Vorliegend handelt es sich um einen Fall gemäß §§ 77n Abs. 4 TKG i. V. m. 77b TKG, in dem es um Informationen über passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geht.

2.2.2 Verfahren

35. Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
36. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 135 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 135 Abs. 3 S. 1 TKG.
37. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin und der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden. Die Antragsgegnerin hatte – trotz ihrer Abwesenheit bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung – ausreichend Gelegenheit, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen und zu der rechtlichen Einordnung Stellung zu nehmen. Sie machte davon sowohl mündlich als auch schriftlich Gebrauch.
38. Die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die Antragstellerin bzw. die Antragsgegnerin sind durch die Beschlusskammer überprüft worden. Sie kam zu dem Ergebnis, dass der Umfang der Schwärzungen letztlich nicht zu beanstanden ist, da die Antragsgegnerin ihre ursprünglich getätigte Bitte um entsprechende Kennzeichnung von Fotos aus dem öffentlichen Raum nicht aufrecht erhielt bzw. dazu nicht weiter vortrug.
39. Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

40. Dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Zwar sind Entscheidungen nach § 77n TKG in der Aufzählung des § 123 Abs. 1 S. 2 TKG nicht enthalten. Allerdings ist insoweit ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers nicht auszuschließen, mit der Folge, dass in der Aufzählung immer noch § 77a TKG anstatt § 77n TKG enthalten ist.

Vgl. Fademrecht/Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, § 123, Rz. 14 f.

41. Jedenfalls ist eine generelle Betroffenheit auch kartellrechtlicher Fragestellungen nicht auszuschließen, so dass die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Dem wurde durch die Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen sowie die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs entsprochen. Die Äußerung des Bundeskartellamtes lag innerhalb der Verfahrensfrist vor.
42. Die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 TKG i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG war nicht erforderlich. Diese Vorschriften gelten für Entscheidungen im Bereich der Marktregulierung und nicht – wie vorliegend – bei einer Entscheidung nach Teil 5 des Gesetzes.

2.2.3 Frist

43. Gemäß dem Grundsatz in § 77n Abs. 4 S. 1, 2 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von zwei Monaten über streitige Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe, die in § 77b TKG festgelegt sind. Der Antrag der Antragstellerin ist am 31. 12. 2018 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, so dass die gesetzlich vorgesehene Regelfrist spätestens am 28. 2. 2019 endet. Insofern ergeht die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs auf Informationserteilung und die dagegen eingewandten Versagungsgründe fristgerecht.

2.3 Materielle Voraussetzungen

44. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 77b Abs. 1, 2 TKG liegen vor. Dem Antrag steht kein Versagungsgrund des § 77b Abs. 4 TKG entgegen. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin noch ausstehende Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihres öffentlichen Versorgungsnetzes im Bereich Umfeld Rappensteinhalle und nördliche Codmanstraße, wie im Antrag der Antragstellerin vom 13. 10. 2018 gekennzeichnet, nach Maßgabe des § 77b Absatz 3 TKG zu erteilen.

2.3.1 Zulässigkeit des Antrags

45. Der Antrag der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin auf Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze ist zulässig.

46. Der Antrag der Antragstellerin ist auf die Erteilung von Informationen über diejenigen passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze gerichtet, bei denen die Antragsgegnerin entweder die Eigenschaft einer Eigentümerin oder einer Betreiberin innehat. Er erstreckt sich auf den Bereich des Geländes rund um die Rappensteinhalle und entlang der Codmanstraße, der von der Antragstellerin als „Bereich Schulen/Kindergarten“ bezeichnet wurde.

2.3.2 Begründetheit des Antrags

47. Der Anspruch auf die Erteilung von Informationen ist begründet.

2.3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 77b Abs. 1 und Abs. 2 TKG

48. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 77b Abs. 1 und 2 TKG liegen vor.
49. Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Bezüglich des Stadtgebiets der Antragsgegnerin bezweckt die Informationsabfrage den Aufbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes in Gestalt eines FTTH- und FTTC-Ausbaus.
50. Die Antragsgegnerin ist in dem streitgegenständlichen Bereich Eigentümerin bzw. Betreiberin öffentlicher Versorgungsnetze nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 16b lit. a sublit. cc) bis ee) sowie lit. b TKG. Für die Stromzuführung der Straßenbeleuchtung sowie die Verkehrswege gilt dies ebenso wie für die Leitungen der Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung. Es handelt sich dabei zwar um Infrastrukturen, die im Eigentum der als Eigenbetriebe geführten Stadtwerke Laufenburg stehen.
- Vgl. §§ 1, 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Laufenburg (Baden), Stand: 13. 2. 2016.*
51. Als Eigenbetrieb sind die Stadtwerke Laufenburg aber ein kommunales Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das den Beschlüssen des Gemeinderates unterliegt. Die Stadtwerke können als Eigenbetrieb keine Verpflichtungen eingehen und keine Rechte erwerben. Sie sind damit keine selbständige juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, sondern der sie tragenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet. Eigentümerin der Anlagen bleibt mithin die Antragsgegnerin.

Vgl. statt vieler VG Regensburg, Urteil vom 17. 6. 2013, Az. 8 K 13.344, Ziff. 2.1.1 sowie speziell zur Eigentümerstellung KG Berlin, Urteil vom 25. 7. 2000, Az. 13 U 3330/00, Rz. 10; (juris: ECLI:DE:KG:2000:0725.13U3330.00.0A).

52. Die Antragstellerin hat die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen des öffentlichen Versorgungsnetzes der Antragsgegnerin beantragt und das geplante Ausbauprojekt im erforderlichen, aber auch ausreichenden Maße dargelegt. Der zum Ausbau vorgesehene Bereich wurde in der beigefügten Karte hinreichend konkretisiert und gut erkennbar eingezeichnet. Das Gebiet, welches mit Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll, war damit im Sinne des § 77b Abs. 1 Satz 2 TKG ange-

geben. Die Antragstellerin verwies auch auf ihre Ausbauabsicht für das betroffene Gebiet und erläuterte, welche Zuführung geplant sei und dass der KVz der Telekom an der Codmanstraße mit einem Glasfaserkabel erschlossen werden solle. Eine Zuführung solle von der östlichen Seite der Codmanstraße über das Gelände der Schule bzw. des Kindergarten von einem weiteren durch die Antragstellerin bereits erschlossenen KVz erfolgen.

53. Insoweit die Antragsgegnerin hier im Schriftsatz vom 15. 2. 2019 andeutet, dass der Antrag möglicherweise schon deshalb nicht rechtmäßig sein könnte, weil das von der Antragstellerin geplante Ausbaukonzept nicht funktionieren könne, so greift dieser Einwand nicht durch. Auch wenn die teilweise angekündigten Baumaßnahmen zum Netzanschluss bislang noch nicht durchgeführt wurden, so obliegt es zum einen der unternehmerischen Entscheidung der Antragstellerin, wann sie mit den Bauarbeiten beginnen möchte. Zum anderen ist es auch ihre unternehmerische Pflicht, mit den Bauarbeiten erst zu beginnen, wenn alle notwendigen Genehmigungen vorhanden bzw. mögliche Mitnutzungen vertragsmäßig abgesichert sind. Selbst wenn ein möglicherweise bislang geplanter Anschluss mangels wegerechtlicher Genehmigung letztlich (also ggf. erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Klageverfahrens) nicht möglich wäre, so gebe es ggf. noch alternative Streckenführungen, die in Betracht kämen. Diese könnten sich sogar gerade aus den Informationen über bereits vorhandene Infrastrukturen im streitgegenständlichen Bereich ergeben. Der Anspruch auf Informationserteilung gemäß § 77b TKG dient gerade der Vorbereitung von Mitnutzungen und kann bzw. muss insofern noch keine fertigen Netzausbauplanungen beinhalten. Dass es generell um den Ausbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch die Antragstellerin geht, wird im Gegenteil sogar gerade dadurch erkennbar, dass sie verschiedene Aktivitäten auch im Umkreis zum hier streitgegenständlichen Bereich entfaltet und auch bereits Verträge zur Mitnutzung abgeschlossen hat.

Vgl. Beschluss vom 5. 11. 2018 im Verfahren BK11-18/005, veröffentlicht unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK11-GZ/2018/2018_0001bis0999/2018_0001bis0099/BK11-18-0005/BK11-18-0005_Beschluss_download_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

54. Die Antragsgegnerin hat nicht – wie von § 77b Abs. 2 TKG vorgesehen – die streitgegenständlichen Informationen über die vorhandenen passiven Netzinfrastrukturen erteilt. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13. 10. 2018 Informationen über die passive Netzinfrastruktur der Antragsgegnerin in dem in Rede stehenden Bereich in Laufenburg beantragt. Auf diesen Antrag erfolgte mit Schreiben vom 14. 12. 2018 seitens der Antragsgegnerin weder eine Informationserteilung noch eine Berufung auf Ablehnungsgründe zu der streitgegenständlichen passiven Infrastruktur im Bereich des Geländes der Rappensteinhalle sowie entlang der Codmanstraße („Bereich Schulen/Kindergarten“). Auch die weitere Aufforderung der Antragstellerin vom 19. 12. 2018, in der sie der Antragsgegnerin bis zum 28. 12. 2018 die Möglichkeit gab, die streitgegenständlichen Informationen nachzureichen, blieb unbeantwortet.

2.3.2.2 Erforderliche Angaben in den Informationen gemäß § 77b Abs. 3 TKG

55. Die Antragsvoraussetzungen gemäß § 77b Abs. 1 TKG liegen vor, so dass die Antragsgegnerin die Informationen über passive Netzinfrastrukturen der von ihr betriebenen oder in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Versorgungsnetze zu erteilen hat.
56. Die Informationslieferpflicht bezieht sich dabei gemäß den Ausführungen in Rz. 51 auch auf Infrastrukturen, die im Eigentum der als Eigenbetriebe geführten Stadtwerke Laufenburg stehen.
57. Die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen müssen mindestens die in § 77b Abs. 3 TKG aufgeführten Angaben enthalten. Dazu zählen
- die geografische Lage des Standorts und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
 - die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
 - die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner bei der Antragsgegnerin.
58. Die Beschlusskammer weist bereits jetzt darauf hin, dass dies nicht zwingend eine Informationserteilung in digitalisierter Form bedeutet. Vielmehr hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Informationen zu erteilen sind,
- „die beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes vorliegen. Auch die Form oder das Format der Informationen müssen zur Erfüllung des Anspruchs nicht verändert werden.“ (BT-Drs. 18/8332, S. 41)*
59. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Informationen unabhängig vom Format oder sonstiger Aufbereitungen zur Verfügung gestellt werden können, aber auch müssen. Insoweit kann auch der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17. 1. 2019 vorgelegte (und als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete) Bauplan weitergegeben werden. Dabei kann auch eine Einsichtnahme in gegenständliche Pläne z. B. beim Bauamt erfolgen. Mithin geht es gerade nicht darum, in eine aktuell ausgedruckte z. B. photographische digitale Form einer Karte Streckenführungen einzuzeichnen (beispielhaft sei hier auf Anlage 5 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 15. 2. 2019 verwiesen). Es ist vielmehr erforderlich und ausreichend die vorliegenden Dokumentationen zur Streckenführung zur Einsicht offenzulegen (wie z. B. in Form der Anlagen zum Mitnutzungsvertrag in Anlage 6 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 15. 2. 2019). Zudem werden diese Anforderungen auch bei einer Beteiligung eines Trägers öffentlicher Belange bei Bauvorhaben zugrunde gelegt.

2.3.3 Kein Vorliegen eines Versagungsgrundes

60. Dem Antrag auf Informationserteilung der Antragstellerin kann kein von der Antragsgegnerin eingewandter Versagungsgrund entgegengehalten werden. Keiner der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwände erfüllt die Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gemäß § 77b Abs. 4 TKG.

61. Die Antragsgegnerin beruft sich bezüglich einer beauskunftbaren Infrastruktur einer Straßenbeleuchtung auf den in § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG i. V. m. § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG geregelten Versagungsgrund der Kapazitätserschöpfung. Diesbezüglich ist sie der Auffassung, dem geltend gemachten Informationsanspruch stünde bzgl. der Beauskunftung einer vorhandenen passiven Netzinfrastruktur unterhalb der Rappensteinhalle sowie entlang der Codmanstraße die bereits die Kapazität erschöpfende gegenwärtige Belegung mit der Stromzuführung für die Straßenbeleuchtung entgegen (dazu unter 2.3.3.1). Mit dem gleichen Argument der zukünftigen Kapazitätserschöpfung wird auch die Beauskunftung einer weiteren teilweise bereits vorhandenen und zukünftig zur Aufnahme einer Wasserleitung vorgesehenen Infrastruktur [REDACTED] abgelehnt (dazu unter 2.3.3.2).
62. Hinsichtlich der Beauskunftung einer weiteren vorhandenen Infrastruktur für das Stromnetz beruft sich die Antragsgegnerin auf eine komplette Verpachtung des Netzes und meint, dementsprechend auch nicht beauskunfteten zu müssen (dazu unter 2.3.3.3).
63. Als mögliche Ablehnungs- bzw. Versagungsgründe zählt § 77b Abs. 4 TKG i. V. m. § 77g Abs. 2 TKG insgesamt zehn Kategorien auf, drei aus § 77b Abs. 4 Nr. 1 bis 3 TKG und sieben weitere über die Anwendbarkeit des § 77g Abs. 2 Nr. 1 bis 7 TKG gemäß § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG. Die Liste der Ablehnungsgründe ist dabei abschließend und nicht regelbeispielhaft ausgestaltet, um Rechtsklarheit über die Versagungsgründe zu schaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu ermöglichen.
- Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48.*
64. Die Ausgestaltung der Versagungsgründe als abschließende Aufzählung – die auch durch den Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht wird – legt eine enge Auslegung der Versagungsgründe nahe. Dies betont die Bundesregierung auch in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, wonach „die Versagungsgründe insgesamt restriktiv und zwingend abschließend auszugestalten“ sind. Hintergrund dafür ist, dass „ein Verzicht auf einen Numerus Clausus an Versagungsgründen [...] zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit über die Erfolgsaussichten eines Mitnutzungsantrags“ führen würde.
- Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 84.*
65. Die Darlegungs- und Beweislast liegt aufgrund des Einwendungscharakters der Versagungsgründe beim Verpflichteten. Eine Versagung der Mitnutzung bzw. der daran anknüpfenden Ansprüche auf Informationserteilung und Vor-Ort-Untersuchung kann durch die Streitbeilegungsstelle überprüft werden, so dass die ungerechtfertigte und überzogene Berufung auf Versagungsgründe unterbunden werden kann.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48 f.

2.3.3.1 Kapazität im Leerrohr für die Straßenbeleuchtung

66. Insofern die Antragsgegnerin hier einwendet, die in Rede stehenden Leerrohre unterhalb der Rappensteinhalle und entlang der Codmanstraße seien bereits durch das Kabel der Straßenbeleuchtung so belegt, dass die Kapazität damit bereits erschöpft sei, greift dieser Einwand nicht durch.
67. Es handelt sich gemäß den eigenen Angaben der Antragsgegnerin um ein Kabel mit einem Außendurchmesser von [REDACTED] in einem Leerrohr von 100 mm Durchmesser. In diesem Leerrohr ist bei so geringer Belegung in jedem Fall noch ausreichend Platz für weitere Mitnutzungen vorhanden. Dies gilt erst recht für das von der Antragstellerin im Antrag angeführte 14 mm Micropipe, für dessen mögliche Mitnutzung der vorbereitende Informationserteilungsantrag hier dient.
68. Hinsichtlich des von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwandes, dass aufgrund der Verlegetechnik des Ein- und Ausschlaufens zumindest an diesen Stellen die Durchführung eines weiteren Kabels kapazitätsmäßig nicht möglich sei, hat sie trotz mehrfacher Nachfragen keine Ausführungen machen können, die dies belegen.
69. Die Beschlusskammer hat – ohne hierzu aufgrund des Einwendungscharakters verpflichtet zu sein – auch auf Basis weiterer hinzugezogener Unterlagen keine Erkenntnisse gewonnen, die eine Kapazitätserschöpfung durch die Verlegetechnik stützen würden. Sowohl die Befragung eines zuständigen Sachbearbeiters für Straßenbeleuchtung in einer Kommune als auch die Hinzuziehung frei erhältlicher kommunaler Unterlagen ergaben andere Erkenntnisse.
- Vgl. hierzu beispielhaft Richtlinie zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Erfurt, Stand: 12. 2. 2018, zu finden unter https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/arbeit_und_beruf/ausschreibungen/vorschriften/richtlinie_strassenbeleuchtung.pdf (Stand: 13. 2. 2019).*
70. Gemäß diesen Angaben bedeutet das Ein- und Ausschlaufen, dass das Leerrohr an der Stelle der Zuführung hin zu der einzelnen Straßenbeleuchtungseinrichtung aufgeschnitten wird und in diesem Ausschnitt das Stromkabel aus- und wieder in das Leerrohr eingeführt wird. Dabei liegt das Kabel auch nicht in einem engen Ausschnitt des Leerrohres übereinander, sondern die Ausschnitte zur Herausführung des Kabels aus dem Leerrohr werden so zugeschnitten, dass keine Verkantungen und Überlappungen entstehen können, die die Integrität des Netzes möglicherweise stören könnten. Für die Durchführung eines weiteren Kabels durch die in Teilen aufgeschnittene Leerrohrinfrastruktur bestehen keine Implikationen, die eine Kapazitätserschöpfung oder Gefährdung begründen würden.
71. Hierzu hat die darlegungsverpflichtete Antragsgegnerin trotz wiederholter Aufforderung keine weiterführenden Angaben gemacht, die die Technik des Ein- und Ausschlaufens in Bezug auf die Kapazitätsauswirkungen im zuführenden Leerrohr näher erläutern. Auch insoweit greift der hier von der Antragsgegnerin eingewandte Versagungsgrund der Kapazitätserschöpfung nicht durch.

72. Die von der Antragsgegnerin adressierten Punkte, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] sind nicht Gegenstand des hier anhängig gemachten Streitbeilegungsverfahrens über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen gemäß § 77b TKG. Die Informationserteilung kann der Vorbereitung einer Vor-Ort-Untersuchung gemäß § 77c TKG dienen, mit der der Antragsteller sich ein eigenes Bild über die Nutzbarmachung vorhandener Infrastrukturen verschaffen kann. Auch inwiefern Zugänge möglich sind, kann der Antragsteller erst dann klären, wenn er über alle notwendigen Informationen verfügt. Ohne Informationen ist ihm eine solche Klärung von vorneherein versperrt.
73. Im Übrigen weist die Beschlusskammer schon jetzt darauf hin, dass auch die Beauftragung von durch die Antragsgegnerin autorisierten Kräften durch die Antragstellerin als Auflage für die Möglichkeit der Mitnutzung denkbar ist, wenn dies im Rahmen z. B. sicherheitsbehördlicher Auflagen notwendig sein sollte.

2.3.3.2 Geplante Infrastruktur für die Wasserversorgung

74. Hinsichtlich der passiven Netzinfrastruktur, welche sich [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], ist ebenfalls kein Versagungsgrund gemäß § 77b Abs. 4 TKG für die Nichterteilung von Informationen hierüber erkennbar.
75. Zwar ist diese Infrastruktur [REDACTED] für die Antragstellerin möglicherweise nicht von Interesse, da sie den Weg zum KVz auf der östlichen Gehwegseite erschließen will [REDACTED]
[REDACTED]. Dennoch ist hier festzustellen, dass auch im Hinblick auf die passive Infrastruktur [REDACTED] weder hinreichend noch plausibel vorgetragen und erst recht nicht nachgewiesen wurde, dass die hier bereits in den Plänen dokumentierte Infrastruktur für die Belegung mit einem Wasserrohr vorgesehen ist und diese Belegung einen fehlenden Platz für die beabsichtigte Unterbringung des von der Antragstellerin beantragten 14 mm Micropipes nach sich zieht.
76. Zum einen ist in beiden Versionen der vorgelegten Baupläne unten rechts die Kennzeichnung [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Dies passt auch insofern zu dem nicht bestrittenen Vortrag der Antragstellerin, dass alle eingezeichneten Leerrohre die gleiche Verlegetiefe von ca. 60 cm aufweisen.
77. Zum anderen hat die Antragsgegnerin hier zwar angegeben, dass das Leerrohr [REDACTED]
[REDACTED] für eine Wasserleitung DN 80 mit einem Außendurchmesser von ca. 90 mm vorgesehen sei. Als Beleg dafür hat sie aber weder konkrete Bauplanungen noch eine konkrete Investitionsplanung nachgewiesen. Zwar ergibt sich aus den vorgelegten Haushaltsplänen für das Jahr 2019, dass in der Codmanstraße für das

Jahr 2019 die Erneuerung des Straßenbelags (180.000 €), die Erneuerung der Straßenbeleuchtung (2.100 €) sowie eine Leitungserneuerung für die Wasserversorgung (57.500 €) und die Stromversorgung (50.000 €) und Erneuerung und Ausbau der Nahwärme im Bildungszentrum Rappenstein (742.000 €) einplant sind. Dabei ist aber weder angegeben, um welche Abschnitte der Codmanstraße bzw. welche Zuführungen genau es sich dabei handeln soll, noch sind zu den Summen konkrete Planungen z. B. auch zu Längen und Ausmaßen hinterlegt. Da auch die Erneuerung der Stromversorgung geplant ist, welche sich nach Einhaltung der üblichen Normen in der gleichen Verlegetiefe befinden würde, wie auch die Straßenbeleuchtung, ist nicht auszuschließen, dass sich die bereits vorhandene Infrastruktur [REDACTED] auch für die Stromversorgung nutzen ließe. Solange hier keine konkreten Pläne und Dimensionierungen vorgelegt werden können, kann der Versagungsgrund des fehlenden Platzes gemäß § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG i. V. m. § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht als hinreichend konkretisiert dargelegt angenommen werden.

2.3.3.3 Verpachtung des Stromnetzes

78. Dem Anspruch auf Informationserteilung steht auch nicht der zwischen der Antragsgegnerin und der ED Netze GmbH geschlossene Pachtvertrag über die alleinige Nutzung des Stromnetzes entgegen.
79. Eine vollständige Verpachtung des Netzes kann dem geltend gemachten Anspruch auf Informationserteilung nicht entgegengehalten werden. Auch wenn hier ein Pachtvertrag wirksam und rechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist und de facto eine „Exklusiv-Vermietung“ der Leerrohrinfrastruktur für das Stromnetz in der gesamten Stadt Laufenburg bedeutet, so führt er nicht zur Annahme eines Versagungsgrundes für die Informationserteilung.
80. Zuvörderst bleibt die Stadt Laufenburg auch nach Vertragsschluss Eigentümerin der Leitungsführungen und damit Verpflichtete gemäß § 77b TKG. Die Antragstellerin hatte die Wahl, ob sie gegen die Eigentümerin oder die Betreiberin der öffentlichen Telekommunikationsnetze ihren Anspruch auf Informationserteilung geltend macht. Der Gesetzgeber hat hierbei kein Stufenverhältnis angelegt, wonach ein Anspruchsteller z. B. seinen Informationsanspruch gegen den Betreiber geltend machen muss. Dies würde auch dem Grundgedanken einer zielführenden schnellen Information und in der Folge dann Mitnutzung widersprechen, da auch dieser dann auf den Eigentümer und sein fehlendes Eigentumsrecht verweisen könnte. Damit würde man dauerhaft Ansprüche, die gegenüber beiden Parteien bestehen, nicht realisieren können. Häufig ist – wie möglicherweise auch in diesem Fall – gar nicht bekannt, wer genau der Betreiber des Netzes ist, wohingegen das Eigentum allein durch die örtliche Belegenheit bereits offensichtlich ist. Aufgrund der Durchsetzbarkeit und Effektivität des Mitnutzungssystems ist somit ein Wahlrecht des Antragstellers gegeben, gegenüber beiden Betroffenen – Eigentümer oder Betreiber – seinen Anspruch geltend zu machen.

81. Die bestehende Verpachtung des gesamten Stromnetzes erfüllt demnach nicht den Tatbestand eines Versagungsgrundes. Ein exklusiver Pachtvertrag bzw. andere entgegenstehende Verträge sind aus diesen Gründen nicht ausdrücklich als Versagungsgründe in die Gesetzssystematik des § 77g Abs. 2 TKG eingeflossen und wurden auch nicht in die Systematik des § 77b Abs. 4 TKG aufgenommen. Da die Versagungsgründe gemäß der Gesetzesbegründung abschließend sind, besteht kein Spielraum für eine Erweiterung.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 47.

82. Der Einwand der kompletten Verpachtung des Stromnetzes stellt auch keinen Anwendungsfall des § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG i. V. m. § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG dar; allein ein solcher Vertragsschluss führt nicht zur Annahme fehlenden Platzes für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann man nicht von fehlendem Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ausgehen, weil tatsächlich vorhandene Kapazitäten wegen der Vertragsgestaltung nicht verfügbar seien. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass es sich hierbei um Umstände handeln muss, die konkret und praxismäßig auszugestalten sind. In Erwägungsgrund 17 der Kostensenkungsrichtlinie wird dazu ausgeführt, dass „ein Netzbetreiber [...] den Zugang zu einer bestimmten physischen Infrastruktur aus objektiven Gründen verweigern“ kann:

„So kann insbesondere eine physische Infrastruktur, zu der Zugang begehrt wird, aufgrund besonderer infrastruktureller Gegebenheiten technisch ungeeignet sein, z. B. aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist.“; Vgl. Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. EU L 155, S. 1 ff. (Kostensenkungsrichtlinie)

83. Der europäische Richtliniengeber konkretisiert hier insofern das Kapazitätsproblem, als er es auf infrastrukturelle, technische Gegebenheiten reduziert und nicht etwa auch rechtliche Verpflichtungen benennt.
84. Dieses Verständnis entspricht auch insgesamt dem Gesetzeszweck, wonach das DigiNetz-Gesetz zu einer effizienteren Gestaltung des gesamten Prozesses des Auf- und Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beitragen soll, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau unter Nutzung vorhandener Synergien zu erreichen. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn durch entsprechende vertragliche Konstruktionen zwischen Eigentümern und Betreibern eine Mitnutzung und die daran anknüpfenden Informations- und Vor-Ort-Untersuchungs-Ansprüche ausgeschlossen werden könnten.
85. Im konkreten Fall könnte sich die Antragstellerin auch gegen die ED Netze GmbH als Betreiberin wenden und dieser gegenüber ihren Anspruch auf Informationserteilung geltend machen. Diese könnte sich nicht auf ein exklusives Netznutzungsrecht beru-

fen, da die Versagungsgründe auch insofern abschließend sind und ein solches exklusives Nutzungsrecht nicht aufgeführt ist. Dies wird durch folgende Kontrollüberlegung bestätigt: Wenn nach dem Gesetz auch ein Eigentümer eine Information erteilen und letztendlich eine Mitnutzung gewähren muss, warum sollte sich dann der Betreiber auf ein vom Eigentümer abgeleitetes Recht berufen können und damit die Information bzw. Mitnutzung verhindern können?

2.3.3.4 Frist für die Informationserteilung durch die Antragsgegnerin

86. Die Frist für die Lieferung der Informationen der Antragsgegnerin an die Antragstellerin ist hier mit zwei Wochen angemessen.
87. Die Entscheidung über die Pflicht zur Erteilung von für die Planung einer Mitnutzung notwendigen Informationen darf nicht zu einer Situation führen, in der die Antragsgegnerin durch langwährende Plansichtungen und -zusammenstellungen die Möglichkeiten zum Ausloten von Mitnutzungsmöglichkeiten zulasten der Antragstellerin verzögert. Daher legt die Beschlusskammer fest, dass die Informationserteilung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat.
88. Eine solche Entscheidung über die Frist zur Informationserteilung ist auch verhältnismäßig, da sie zur Erreichung des Ziels einer schnellen Befriedung und eines weiteren zügigen Fortkommens des Breitbandausbaus im konkreten Fall geeignet, erforderlich und angemessen ist.
89. Das Ziel des schnellen Breitbandausbaus unter wettbewerblichen Bedingungen wird insofern befördert, als die gesamte Entscheidung dazu dient, Voraussetzungen für die Erschließung eines Gebiets mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen zu schaffen. Durch die Feststellung über die Verpflichtung zur Informationserteilung innerhalb von zwei Wochen wird der Antragsgegnerin aufgegeben, die notwendigen Informationen zusammenzustellen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Antragstellerin ermitteln kann, inwiefern Mitnutzungsmöglichkeiten für den Ausbau des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes bestehen. Insoweit wird hier zeitnah eine Situation geschaffen, wonach die Möglichkeit der Mitnutzung von Infrastrukturen für ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz geklärt und gegebenenfalls verwirklicht wird. Die Regelung ist mithin zur konkreten Zielerreichung geeignet.
90. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist hier nicht ersichtlich. Würde man die Informationserteilung nicht an eine Frist binden, würde diese möglicherweise durch aufwendige Plansichtungen und -zusammenstellungen unnötig verzögert bzw. in die Länge gezogen. Grundsätzlich verfügen kommunale Träger (auch für eigene Bauvorhaben) über infrastrukturelle Pläne, die notwendig sind, um Beschädigungen bei eigenen Infrastrukturen zu verhindern. Diese Pläne sind vorhanden und auch nur die vorhandenen Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden. Würde man hier keine festen Zeitvorgaben machen, würde dies die Situation für den Breitbandausbau insofern verschlechtern, als das Ausloten von Möglichkeiten einer Erschließung damit auf längere Sicht hinausgezögert werden könnte. Gegebenenfalls wäre es sogar möglich,

die Informationserteilung bis auf Weiteres zu lähmen und letztendlich nicht zu dem erwünschten und vom Gesetzgeber intendierten Zweck des schnellen Breitbandausbaus zu kommen.

91. Diese Regelung ist auch angemessen, da der mit ihr angestrebte Zweck nicht außer Verhältnis zu den Interessen von Antragsgegnerin, Antragstellerin und der Allgemeinheit steht, sondern diese Interessen angemessen ausgleicht.
92. Das Interesse der Antragstellerin besteht hier darin, möglichst schnell einen Überblick zu erlangen, welche Infrastrukturen in dem betroffenen Gebiet für eine Mitnutzungsmöglichkeit vorhanden sind und geeignet sein könnten. Auch die Antragsgegnerin müsste ein Interesse daran haben, diese Informationen an die Antragstellerin zu liefern, damit diese die Möglichkeiten eines weiteren Breitbandausbaus prüfen kann. Insofern sie Versagungsgründe eingewandt hat, greifen diese nicht durch, so dass keine darüber hinausgehenden Gründe ersichtlich sind, warum eine Informationserteilung noch länger andauern soll. Im Übrigen kann die Antragsgegnerin die in das Streitbeilegungsverfahren von ihr eingeführten Informationen (Bauplan als Anlage zum Schreiben vom 17. 1. 2019) der Antragstellerin unmittelbar zur Verfügung stellen. Generell würde durch die auf die Informationserteilung möglicherweise folgende Mitnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen auch eine Belastung der Antragsgegnerin z. B. durch Wegerechts- bzw. Bauanträge, notwendige Absperrmaßnahmen u. ä. vermieden, da keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich wären.
93. Auch wenn der Gesetzgeber für die Informationserteilung grundsätzlich eine Frist von zwei Monaten nach Stellung des Informationsantrages bei der Antragsgegnerin vorsieht, so ist eine so lange Frist nach Abschluss einer Streitbeilegung nicht mehr angemessen. Zum einen ging der Streitbeilegung bereits die Prüfung des Antrags bei der Antragsgegnerin voraus und führte zu der hier streitigen Ablehnung, so dass diese Frist bereits verstrichen ist. Zum anderen wusste die Antragsgegnerin spätestens mit Eröffnung des Streitbeilegungsverfahrens um die Tatsache, am Ende des Streitbeilegungsverfahrens (nach Ablauf von weiteren zwei Monaten) möglicherweise zur Informationserteilung verpflichtet zu werden, so dass sie sich bereits darauf einstellen und Informationen zusammenstellen konnte. Dies gilt umso mehr, als sie im Streitbeilegungsverfahren auch tatsächlich bereits eine Planunterlage vorgelegt hat.
94. Diese Abwägung deckt sich im Hinblick auf die Zielvorstellung der schnellen Erschließung auch mit den Interessen der Bewohner der Stadt Laufenburg, die letztendlich von einem angestrebten Ausbau profitieren würden. Ihnen wäre nicht geholfen, wenn sich zwar die Möglichkeit einer Mitverlegung aus der Informationserteilung ergeben, diese sich aber zeitlich so weit nach hinten verschieben würde, dass die Verzögerung den positiven Nutzen aufwiegen würde.

3 Zwangsgeldandrohung

3.1 Rechtsgrundlage

95. Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohungen in Ziffer 2 des Tenors ist § 133 Abs. 4 TKG i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. §§ 13, 17 VwVG.

3.1 Formelle Voraussetzungen

96. Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung sind im vorliegenden Fall gegeben.

3.1.1 Zuständigkeit

97. Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung durch die Beschlusskammer ist § 133 Abs. 4 TKG i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 7 Abs. 1 VwVG und § 13 VwVG.

3.1.2 Verfahren

98. Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Nach § 126 Abs. 1, 2 und 6 TKG kann die Bundesnetzagentur die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze ihren Verpflichtungen aus dem TKG trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen. Hierbei ist ihnen gem. § 126 Abs. 2 S.2 TKG eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können. Diese Verfahrensschritte sind bereits im Verfahren nach § 77n TKG durchgeführt worden, in dem die Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrer Auskunftspflicht nach § 77b TKG erhalten hat, als dessen Ergebnis ihr die von der Zwangsgeldandrohung erfasste Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors auferlegt worden ist.
99. Hinsichtlich der nach § 126 Abs. 1 S. 2 TKG und § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG erforderlichen Fristsetzung ist für die Umsetzung der Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors eine Frist bis zum 13. 3. 2019 gesetzt worden. Dieser Verfahrensschritt muss für die Androhung des Zwangsgeldes nach § 126 Abs. 5 VwVG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwVG nicht wiederholt werden. Eine Anhörung gem. § 28 Abs.1 VwVfG ist vor dem Erlass des Androhungs-Verwaltungsaktes selbst gem. § 28 Abs.2 Nr.5 VwVfG nicht notwendig, weil die Androhung eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung ist. Die Androhung kann gem. § 13 Abs. 2 VwVG mit dem Beschluss nach § 77n TKG verbunden werden.

3.2 Materielle Voraussetzungen

3.2.1 Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsaktes

100. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors kann gem. § 6 Abs. 1 VwVG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, weil ein Rechtsmittel gegen die Streitschlichtungsentscheidung gem. § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung hat.
101. Eine Androhung der Vollstreckung gegen die Antragsgegnerin als juristische Person des öffentlichen Rechts ist zulässig, da § 126 Abs. 5 und 6 TKG eine „andere Bestimmung“ im Sinne des § 17, 2. Hs. VwVG darstellt. Die Einfügung des Absatzes 6 in § 126 TKG durch das DigiNetz-Gesetz diene der Übertragung der Durchsetzungsbefugnisse der Bundesnetzagentur aus dem Regulierungsrecht auf die Transparenz-, Mitnutzungs- und Koordinierungspflichten der §§ 77a bis 77e TKG, der §§ 77g bis 77i TKG sowie der §§ 77k bis 77n TKG der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die keine Unternehmen sind.

Vgl. BT-Drs 18/8332 S. 60.

3.2.2 Zwangsgeld als geeignetes Zwangsmittel

102. Die Antragsgegnerin darf als Pflichtige mittels eines Zwangsgeldes zur Durchführung der Anordnung angehalten werden, da die geforderte Handlung gemäß § 11 Abs. 1 VwVG nicht durch einen anderen vorgenommen werden kann und nur von ihrem Willen abhängt.

3.3 Ermessenserwägungen

103. Die Zwangsgeldandrohung nach Ziffer 2 ist auch verhältnismäßig. Sie ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Antragsgegnerin zur Befolgung der Anordnung anzuhalten.
104. Die Frage der Durchsetzung der Auskunftspflichtung aus dem DigiNetz-Gesetz ist von besonderem Interesse für die Frage der Nutzung von Synergien für den Breitbandausbau. Zweck der gesetzlichen Vorgabe ist es, eine Mitnutzung auf Basis vorliegender Informationen planen und beantragen zu können. Diesem Zweck kann nicht entsprochen werden, wenn die Informationserteilung nicht erfolgt und Synergiepotentiale nicht erkennbar werden können. Eine Nichtbeauskunftung würde dazu führen, dass letztlich eine eigene Planung von Infrastrukturen notwendig wäre, die zusätzliche Kosten und Aufwände erfordern würde. Deshalb ist die Androhung eines Zwangsgeldes geeignet, eine Informationserteilung zur Erreichung dieses Zwecks sicherzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich der in § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG geregelten entsprechenden Verbindung der Androhung des Zwangsgeldes mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein erst nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingeleitetes Vollstreckungsverfahren zu weiteren Verzögerungen führen würde und damit weder dem sich in der sofortigen Vollziehbarkeit manifestierenden überwiegenden Vollziehungsinteresse noch dem dem TKG allgemein und

den §§ 77a ff. TKG insbesondere innewohnenden Beschleunigungsgedanken angesichts des dynamischen Telekommunikationsmarktes und des Zieles der Beschleunigung des Breitbandausbaus gerecht würde.

105. Ein anderes milderes Mittel ist nicht ersichtlich, mit dem der Zweck genauso effizient erreicht werden kann. Würde man kein Zwangsmittel unmittelbar mit der Anordnung androhen, würde bei einer Nichtbefolgung der Anordnung wieder erheblich Zeit verloren gehen, die eine weitere Planung des Breitbandausbaus unter Ausschluss der Rechte der Antragstellerin verlangsamen wenn nicht gar wirtschaftlich vereiteln würde. Die vom DigiNetz-Gesetz angestrebten Synergieeffekte und Verminderungen der Belastungen der Anwohner durch zusätzliche Bauarbeiten zur Verlegung von Telekommunikationsnetzen lassen sich jedoch nur erzielen, wenn die auferlegte Informationserteilung zum Zweck der Vorbereitung einer möglichen Mitnutzung tatsächlich erfolgen. Das Zwangsgeld führt zudem zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Antragsgegnerin, sondern zwingt sie lediglich dazu, eine Informationserteilung zeitnah auch tatsächlich vorzunehmen.
106. Auch die Angemessenheit des angedrohten Zwangsmittels ist vorliegend gegeben. Das angedrohte Zwangsmittel des Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck der effizienten Ressourcennutzung sowie des Beschleunigungsgedankens. Das Ziel der vorliegenden Entscheidung auf Basis des Gesetzes kann nur erreicht werden, wenn es tatsächlich zu einer Informationserteilung über vorhandene passive Netzinfrastrukturen kommt. Dazu soll die Antragsgegnerin durch das Zwangsgeld angehalten werden, was keine erhebliche Einschränkung bedeutet.
107. Das angedrohte Zwangsgeld ist auch der Höhe nach angemessen. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € zur Durchsetzung der Ziffer 1 des Tenors spiegelt in seiner relativ geringen Höhe die Tatsache wider, dass hier zwar ein zusätzlicher Druck im Hinblick auf die zu erteilenden Informationen entsteht, was zu einem Anreiz zur Umsetzung führen soll. Die Befolgung der Verpflichtungen ist für die Umsetzung des Beschlusses zentral und bildet den entscheidenden Anreiz zur Informationserteilung. Sie liegt zwar deutlich im unteren Bereich des eröffneten Zwangsgeldrahmens, sie ist aber gleichzeitig hoch genug angesetzt, um auch tatsächlich ein Handeln im Sinne der Ziffer 1 der Anordnung zu erzeugen. Denn bei Nichtumsetzung der Verpflichtung wäre die Summe von 10.000 € auch kein so geringer Betrag, dass er der Antragsgegnerin nicht schaden würde. Gleichzeitig ist der Wert der zu erteilenden Informationen für die Antragstellerin auch insofern widergespiegelt, als sie ihre Pläne für die weitere Erschließung der Stadt mit Breitband unter Ausnutzung von Synergien weiter fortschreiben kann, wenn sie die notwendigen Informationen für eine ggf. mögliche Mitnutzung erhält.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt, § 137 Abs. 2 TKG.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, 27. 2. 2019

Vorsitzende

Beisitzerin und
Berichterstatlerin

Beisitzer

Dr. Schwarz-Schilling

Gille-Lindhorst

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt.....	4
2	Gründe.....	11
2.1	Rechtsgrundlage.....	11
2.2	Formelle Voraussetzungen.....	11
2.2.1	Zuständigkeit.....	11
2.2.2	Verfahren.....	11
2.2.3	Frist.....	12
2.3	Materielle Voraussetzungen.....	12
2.3.1	Zulässigkeit des Antrags.....	12
2.3.2	Begründetheit des Antrags.....	13
2.3.2.1	Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 77b Abs. 1 und Abs. 2 TKG.....	13
2.3.2.2	Erforderliche Angaben in den Informationen gemäß § 77b Abs. 3 TKG.....	15
2.3.3	Kein Vorliegen eines Versagungsgrundes.....	15
2.3.3.1	Kapazität im Leerrohr für die Straßenbeleuchtung.....	17
2.3.3.2	Geplante Infrastruktur für die Wasserversorgung.....	18
2.3.3.3	Verpachtung des Stromnetzes.....	19
2.3.3.4	Frist für die Informationserteilung durch die Antragsgegnerin.....	21
3	Zwangsgeldandrohung.....	23
3.1	Rechtsgrundlage.....	23
3.1	Formelle Voraussetzungen.....	23
3.1.1	Zuständigkeit.....	23
3.1.2	Verfahren.....	23
3.2	Materielle Voraussetzungen.....	24
3.2.1	Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsaktes.....	24
3.2.2	Zwangsgeld als geeignetes Zwangsmittel.....	24
3.3	Ermessenserwägungen.....	24
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	26

Laufenburg



Google earth

© 2018 Google
© 2009 GeoBasis-DE/BKG



90 m